



Grosser Rat | Am Artikel 18a des Gesundheitsgesetzes über die Modalitäten der Sterbehilfe schieden sich die Geister

Altersheime in Pflicht genommen



Keine Wahlmöglichkeit mehr. Geht es nach dem Willen des Parlaments, müssen Alters- und Pflegeheime wie das Josefsheim in Susten Sterbehilfe bei sich durchführen lassen.

FOTO WB

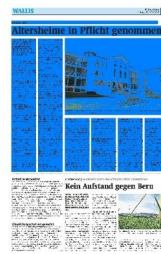
SITTEN | Geht es nach dem Willen des Parlaments, soll das revidierte Gesundheitsgesetz die Altersheime dazu verpflichten können, bei sich im Haus Sterbehilfe zu ermöglichen.

Die Sterbehilfe hielt die Grossräte gestern gehörig auf Trab.

Wie sehr es die Parlamentarier beschäftigt, lässt sich an der Tatsache erkennen, dass nicht weniger als 40 von 141 Abänderungsanträgen über dieses Thema in die 1. Lesung eingeflossen sind. Die Diskussion über die Sterbehilfe begann schon mit einem Vorgeplänkel. Bruno Perroud von der SVPU forderte in seinem Antrag, dass die Prä-

vention im Gesundheitswesen nicht nur darauf ausgerichtet sein soll, Krankheiten und Unfälle zu verhindern, sondern es sollen explizit auch Suizide zu verhindern sein. Der Antrag wurde abgelehnt.

«Keine Regelung ist die beste Regelung» Knackpunkt und pièce de résis-



tance des gesamten Gesundheitsgesetzes war Artikel 18a. Darin wird geregelt, dass eine Institution dazu verpflichtet sein soll, bei sich im Haus Sterbehilfe zuzulassen. Gleichzeitig definiert Artikel 18a auch, unter welchen Bedingungen die Sterbehilfe vollzogen werden kann und wie die gesetzlichen Modalitäten geregelt werden sollen. Die CVPO, die SVP, die CSPO und Teile der beiden Unterwalliser C-Frak-tionen wollten Artikel 18a ganz streichen und aus dem Gesetz nehmen. «Wir vertreten eine liberale Haltung. Wir wollen niemandem Zwang auferlegen. Wir wollen es den Alters- und Pflegeheimen weder verbieten, Sterbehilfe bei sich durchführen zu lassen, noch wollen wir sie aber dazu verpflichten. Über 50 Prozent der Altersheime im Wallis bieten einen assistierten Freitod an, dagegen haben wir nichts, aber jede Institution soll das für sich selbst entscheiden, wir wollen niemandem etwas vorschreiben», sagte Fraktionschef Aron Pfammatter. Ähnlich argumentierte Michael Graber: «Wir haben hier eine grundliberale Haltung. Der Staat hat bei der Sterbehilfe nichts zu sagen, es geht um die grundlegende Freiheit der Institutionen, ob sie Sterbehilfe bei sich durchführen lassen wollen oder nicht. Keine Regelung ist in diesem Fall die beste Regelung.»

Parlament schafft gesetzlichen Rahmen

Die PLR hingegen will Artikel 18a beibehalten. «Ob wir dafür sind oder nicht: Fakt ist, dass die Sterbehilfe im Bundesgesetz

akzeptiert wird. Wir können nun einen gesetzlichen Rahmen vorgeben, unter welchen Voraussetzungen sie statthaft ist und wie die Sterbehilfe gehandhabt werden soll. Es geht um einen würdigen Tod», sagte Sylvie Masserey-Anselin. Auch die Grünen halten am Artikel 18a fest: «Dieser Artikel existiert wegen der individuellen Freiheit des Einzelnen. Wenn man in einem Altersheim lebt, ist dort der Lebensraum des Menschen. Und man soll dort Sterbehilfe in Anspruch nehmen können, so als wäre man bei sich zu Hause. Hier gilt es, die Freiheit des Einzelnen zu schützen. Und dazu wollen wir einen gesetzlichen Rahmen geben», sagte Céline Dessimoz von den Grünen. Die gleiche Haltung hat die Linksallianz. Das Parlament hat Artikel 18a ganz knapp im Gesetz belassen, es lehnte die Streichung mit 69 zu 56 bei 4 Enthaltungen ab. Patrick Hildbrand von der SVP forderte anschliessend, dass die Gesundheitsfachpersonen nicht dazu verpflichtet werden können, sich an der Sterbehilfe zu beteiligen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Arzt kann in Ausstand treten

Wer Sterbehilfe in Anspruch nehmen will, muss mehrere rechtliche Bedingungen erfüllen. Unter anderem muss er an einer schweren und unheilbaren Krankheit oder an den schweren und unheilbaren Folgen eines Unfalls leiden. Ob die rechtlichen Bedingungen erfüllt sind oder nicht, überprüft der behandelnde Arzt. Wenn der behandelnde Arzt die Aufgabe nicht wahrnehmen kann

oder will, hat er das Recht, sie abzulehnen und ein anderer vom Patienten bezeichneter Arzt muss hinzugezogen werden. Vermutet der behandelnde Arzt, dass der Wunsch des Sterbewilligen von einer psychischen Störung oder durch Druck von aussen beeinflusst wird, kann er zudem die Meinung eines Psychiaters einholen. Das involvierte Personal der Institution und der involvierte medizinische Verantwortliche oder behandelnde Arzt dürfen sich zudem berufsmässig nicht an der Durchführung der Sterbehilfe beteiligen. Kommt hinzu, dass jegliche gewinnbringende gewerbsmässige Sterbehilfe kantonsweit verboten bleiben soll.

Eine neue Anlaufstelle für Problemfälle

Ein weiterer wichtiger Punkt der Totalrevision betrifft die Einführung einer Ombudsstelle. Diese soll künftig dafür zuständig sein, von Patienten und Angestellten vorgebrachte Anliegen, Beschwerden oder Meldungen von Missständen im Gesundheitsbereich oder in Bezug auf die Versorgung in Sozialeinrichtungen zu erfassen. Céline Dessimoz von den Grünen forderte, dass nicht der Grosse Rat den Ombudsmann Gesundheitswesen und Sozialeinrichtungen ernennen soll, sondern dass diese Aufgabe vom Staatsrat übernommen werden soll. Die SVP sieht aber darin die Gefahr, dass die Unabhängigkeit und Neutralität des Ombudsmanns nicht gewährleistet sei, wenn dieser von der Dienststelle für Gesundheit vorgeschlagen und vom Staatsrat ernannt wird.



Das Parlament sah diese Gefahr nicht, der Ombudsmann wird künftig vom Staatsrat ernannt.

Patrick Hildbrand forderte, dass der Kanton und nicht die Gemeinden sämtliche Massnahmen zur Deckung des ambulanten Versorgungsbedarfs der Bevölkerung ergreifen soll. Weil es reiche und arme Gemeinden gibt, fürchtet Hildbrand eine Zweiklassen-Medizin, falls diese Aufgabe den

Gemeinden überlassen bleibt. Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten entgegnete, dass es die Gemeinden seien, welche ihre Bedürfnisse kennen und besser planen können, der Kanton solle nur Hilfe leisten. «Es handelt sich hier um eine fundamentale Diskussion. Es geht um die Versorgungssicherheit in den Gemeinden. Hier muss doch der Kanton federführend sein aufgrund der unterschied-

lichen finanziellen Lage der Gemeinden.» Hildbrand zog seinen Antrag zurück, will ihn aber in der zweiten Lesung wieder einbringen.

Noch ist die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes nicht unter Dach und Fache. Eine zweite Kommission wird nun die 2. Lesung vorbereiten, die in einer der kommenden Sessionen behandelt wird. **wek**